



**Gaststättengesetz (GastG) und Gaststättenverordnung (GastV);
Betrieb von Straußwirtschaften**

Merkblatt

1. Erlaubnisfreiheit (§ 3 GastV)

Selbsterzeugter (selbst an- und ausgebaut) Wein kann für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten erlaubnisfrei, d. h. ohne gaststättenrechtliche Genehmigung, in einer Straußwirtschaft vertrieben werden. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft betreiben.

Wer nicht nur selbsterzeugten Wein verkauft, sondern auch mit zugekauftem Wein handelt, darf nicht gleichzeitig eine Straußwirtschaft betreiben.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass die Einrichtung einer Straußwirtschaft ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben (Neubau oder Nutzungsänderung) im Sinne des Art. 55 i.V.m. 57 Bayer. Bauordnung (BayBO) darstellen kann. Bei einem Neubau ist dies grundsätzlich der Fall. Eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn einer bestehenden baulichen Anlage eine andere als die bisherige Zweckbestimmung gegeben wird (Beispiel: in einer ehemals landwirtschaftlich genutzter Scheune oder Lagergebäude soll eine Straußwirtschaft eingerichtet werden).

Es wird daher empfohlen, sich wegen einer eventuellen Baugenehmigungspflicht rechtzeitig mit dem Kreisbauamt im Landratsamt in Verbindung zu setzen.

2. Anzeigepflicht (§ 6 GastV)

Die Straußwirtschaft ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes bei der Gemeinde anzuzeigen. Aus der Anzeige muss hervorgehen:

- a) in welchem Zeitraum der Ausschank stattfinden soll,
- b) wo die Trauben herkommen, die zur Herstellung des Weines verwendet wurden (Ort, Lage) und an welchem Ort die Trauben gekeltert wurden,
- c) welche Räume zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmt sind.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 GastV die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer

Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 GastG i. V. m. § 13 Ziff. 2 GastV).

3. Räumliche Voraussetzungen der Straußwirtschaft (§ 4 GastV)

Der Ausschank in einer Straußwirtschaft ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind. Es ist nicht zulässig, den Wein in eigens dafür angemieteten Räumen auszuschenken.

Die Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

Es sind nicht mehr als 40 Sitzplätze zulässig.

4. Sperrzeit (§ 8 Abs. 1 GastV)

Für die Straußwirtschaften gilt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften.

5. Verabreichen von Speisen (§ 5 GastV)

In Straußwirtschaften dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden.

Einfach zubereitete warme Speisen sind solche, deren Zubereitung keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Zeit und Mühe erfordern, z. B. heiße Würstchen, Rippchen mit Sauerkraut, Fertiggerichte einfacher Art.

Speisen und Getränke, die in der Straußwirtschaft abgegeben werden, dürfen nicht über die Straße verkauft werden.

6. Gesundheitszeugnis bzw. Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat zu erfolgen.

Auch Gesundheitszeugnisse aus der Zeit vor Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (vor 01.01.2001) werden anerkannt.

Alle 2 Jahre ist eine entsprechende Folgebelehrung durchzuführen und zu dokumentieren.